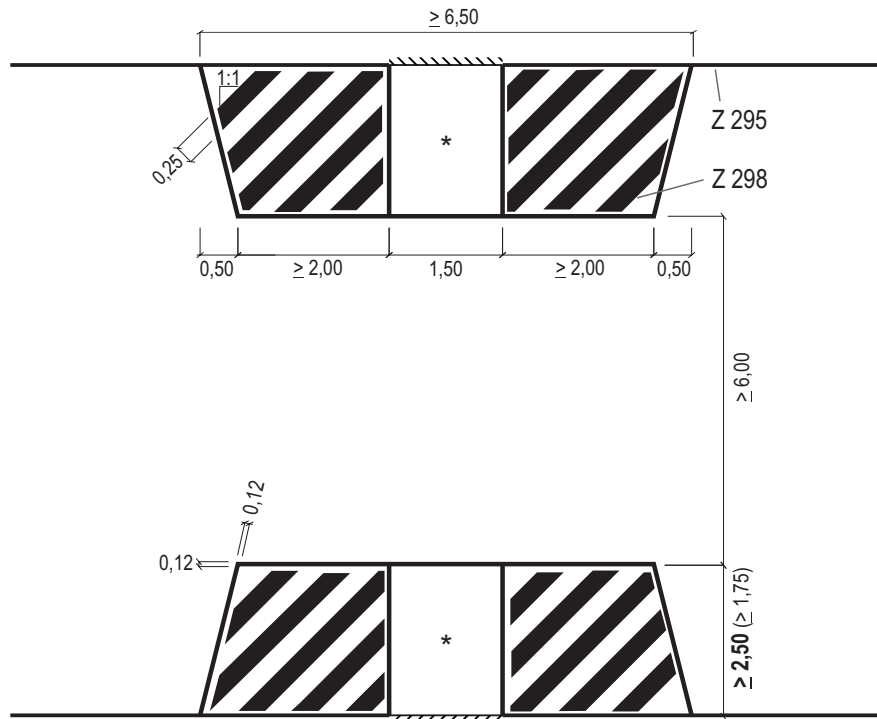


Genehmigt:  
12.09.2019

VLB AL Herr Jaschne *Jaschne* (Unterschrift)



### Erläuterungen:

- Nach diesem Regelplan können an Gehweg- bzw. Bordabsenkungen Querungsstellen u.a. für zu Fuß Gehende oder Rad Fahrende mit den Zeichen 295 und Zeichen 298 gekennzeichnet werden.
- Maße in Fettdruck sind **Regelmaße**, Maße in Klammern sind Mindestmaße.
- Die Sperrfläche muss aus mindestens 4 Schrägstrichen mit Neigung 1:1 bestehen.
- Bei Bedarf können in den Sperrflächen Sperrpfosten oder Fahrradbügel (siehe RP 370 u. 371) aufgestellt werden.

\* Symbol siehe RP 215 u. 216

Ersatz für RP 200 vom 20.11.2007

Maßstab: ohne

Maße in: Meter (m)

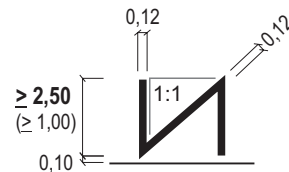
Markierung

Grundform

Zickzacklinie



kleine  
Zickzacklinie



unterbrochene  
Zickzacklinie



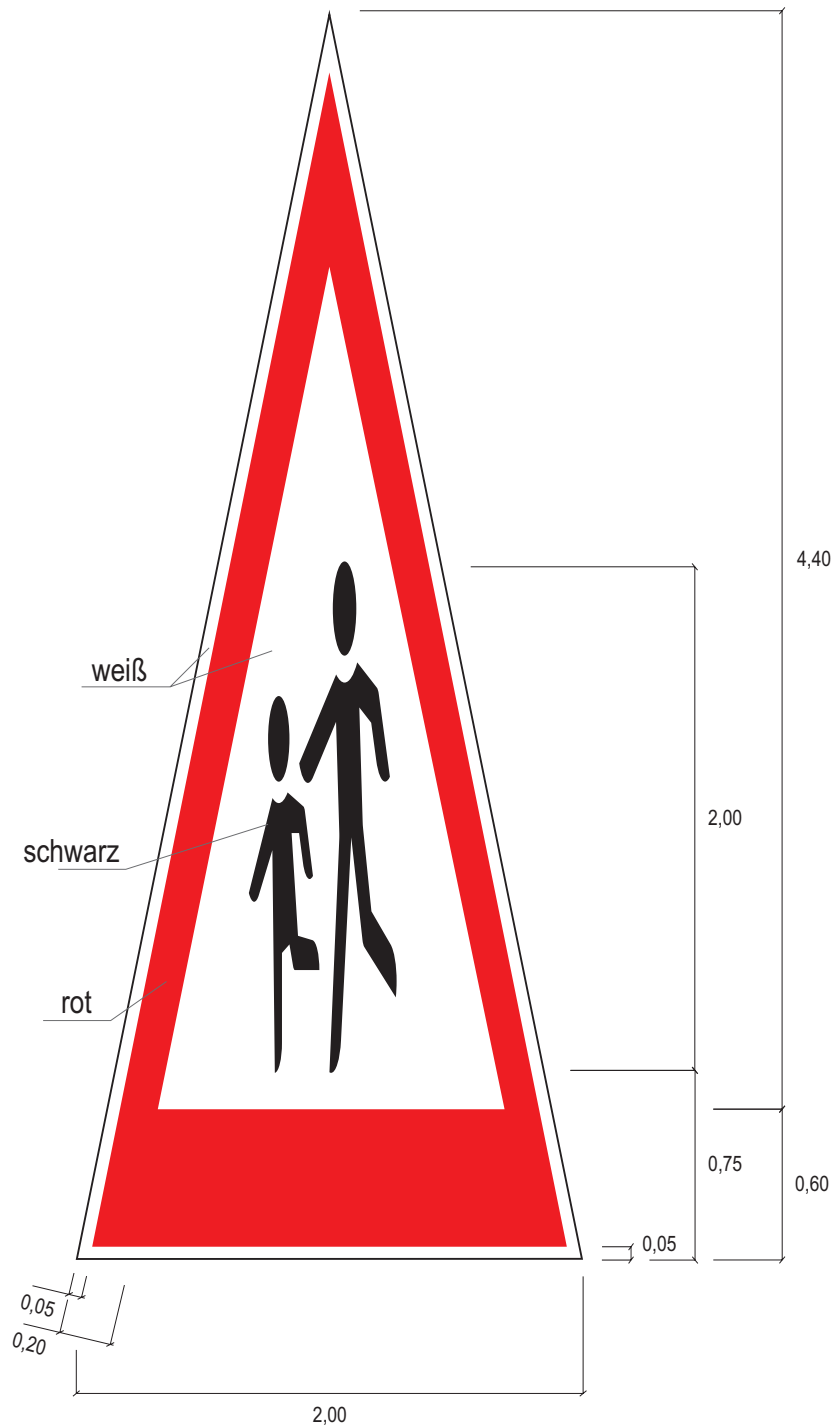
Variante: auch ohne „BUS-Schriftzug“  
(z.B. an Grundstückszufahrten)

**Erläuterungen:**

- Nach diesem Regelplan können Grenzmarkierungen nach Zeichen 299 zur Bezeichnung, Verlängerung oder Verkürzung vorgeschriebener Halt- oder Parkverbote angeordnet werden.
- Als unterbrochene Zickzacklinie können auch nur der Beginn und das Ende bzw. der Bereich der Verlängerung markiert werden.
- Maße in Fettdruck sind **Regelmaße**, Maße in Klammern sind Mindestmaße.

Genehmigt:  
12.09.2019

VLB AL Herr Jaschne *Jaschne* (Unterschrift)



**Erläuterungen:**

- Dieser Regelplan zeigt die Abmessungen des Zeichens 136 als zusätzlich mögliche Markierung auf der Fahrbahn nach § 39 Abs. 5 StVO.

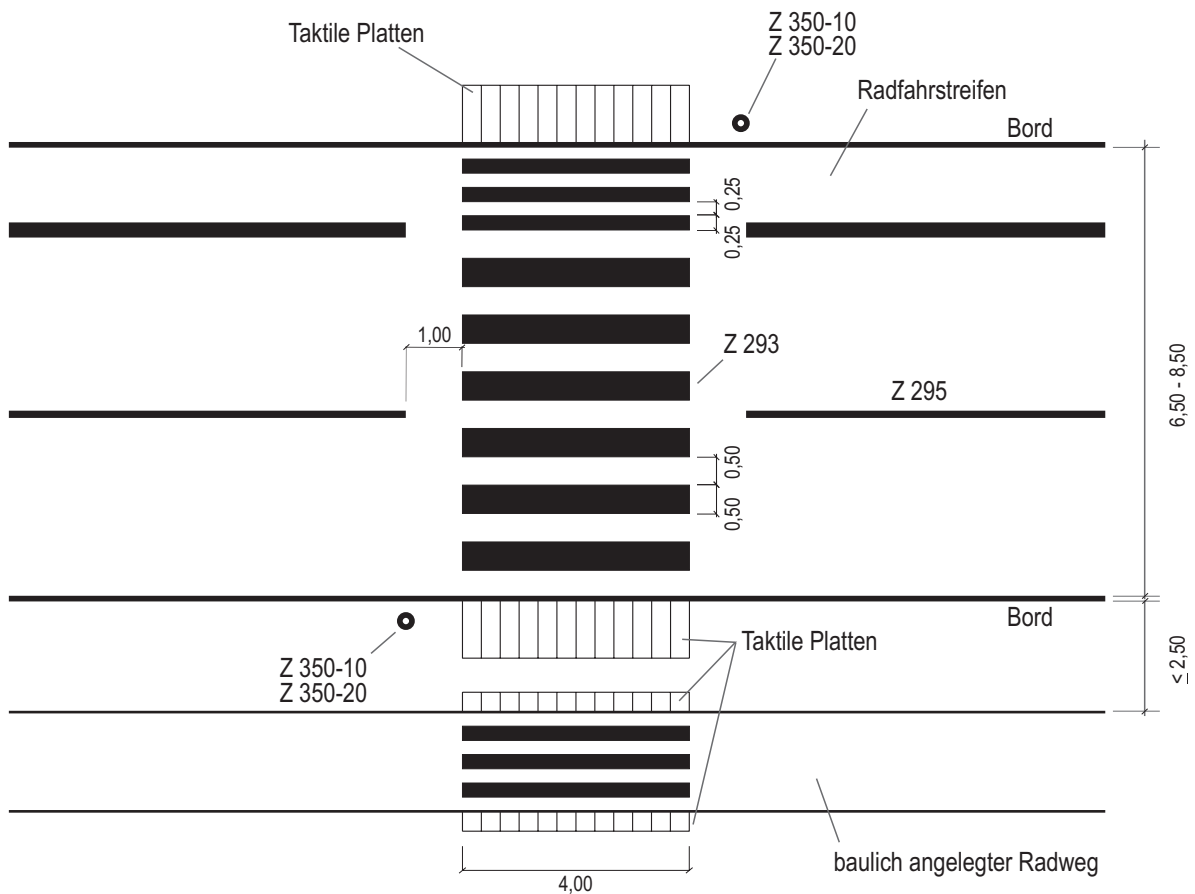
Ersatz für RP 223 vom 20.11.2007

Maßstab: ohne

Maße in: Meter (m)

Genehmigt:  
12.09.2019

Datum: VLB AL Herr Jaschne *Jaschne* (Unterschrift)



## Erläuterungen:

- Nur innerorts bei Geschwindigkeiten von maximal 50 km/h.
- Nur dort, wo nicht mehr als ein Fahrstreifen des fließenden Verkehrs je Fahrtrichtung überquert werden muss.
- Markierte Radfahrstreifen reduzieren die Fahrbahnbreite für den motorisierten Fahrzeugverkehr.
- Auf beiden Fahrbahnseiten müssen Gehwege oder weiterführende Fußwege vorhanden sein.
- Nicht über Bussonderfahrstreifen oder Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper anlegen.
- Über Radverkehrsanlagen sind Fußgängerüberwege als 0,25 m breite Streifen mit 0,25 m breiten Zwischenräumen zu markieren.
- Zeichen 295 wird nur bei bereits vorhandenen Leitlinien nach Zeichen 340 als Mittelmarkierung aufgetragen, vorausgesetzt ein regelmäßiges Überfahren ist nicht erforderlich.

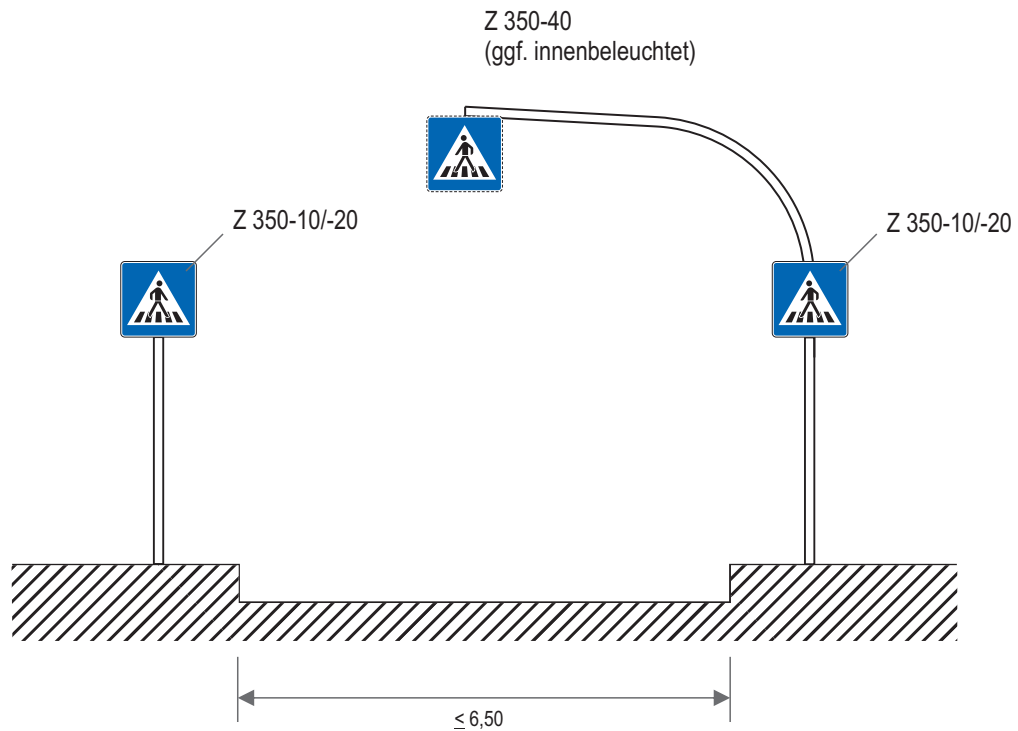
Ersatz für RP 250 vom 20.11.2007

Maßstab: ohne

Maße in: Meter (m)

Genehmigt:  
12.09.2019

VLB AL Herr Jaschne *Jaschne* (Unterschrift)

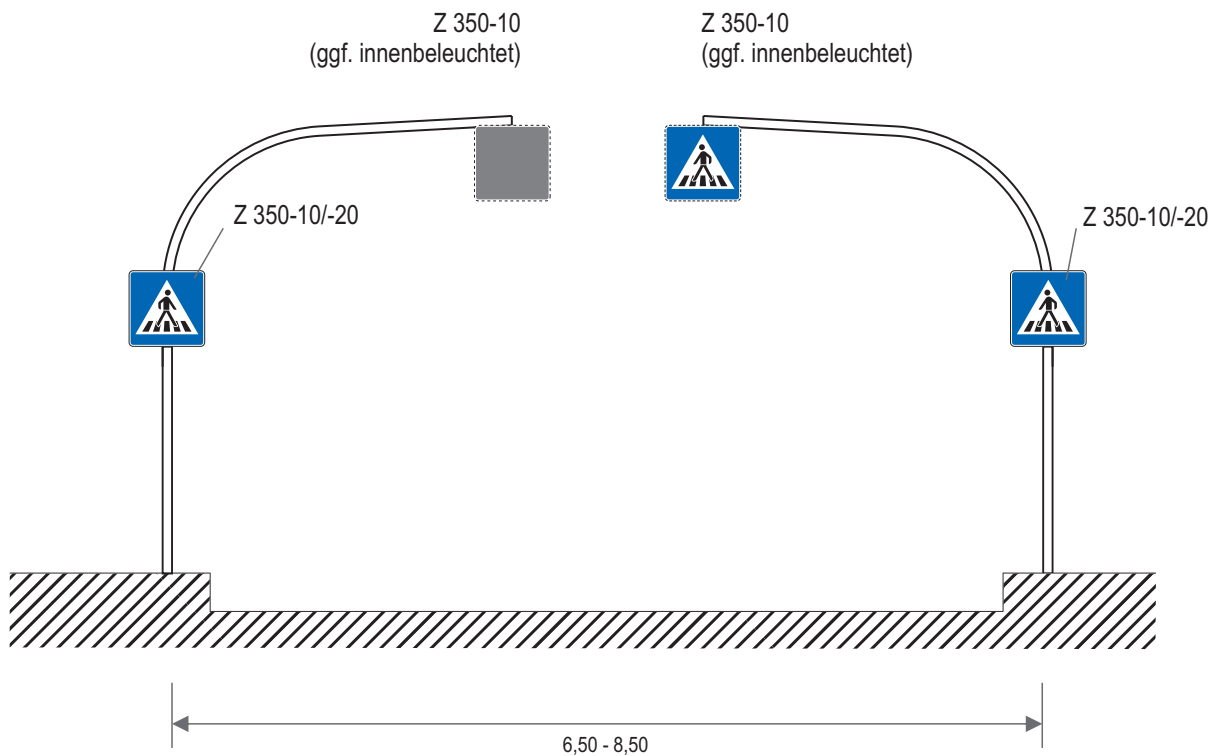


### Erläuterungen:

- Nur innerorts bei Geschwindigkeiten von maximal 50 km/h.
- Nur dort, wo nicht mehr als ein Fahrstreifen des fließenden Verkehrs je Fahrtrichtung überquert werden muss.
- Auf beiden Fahrbahnseiten müssen Gehwege oder weiterführende Fußwege vorhanden sein.
- Nicht über Bussonderfahrstreifen oder Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper anlegen.
- Die unteren Zeichen 350-10/20 StVO können abhängig von den verwendeten Masten und der Anbringungsart auch als doppelseitige Zeichen 350-40 StVO angeordnet werden. Der Mast darf die Verkehrszeichen nicht verdecken.

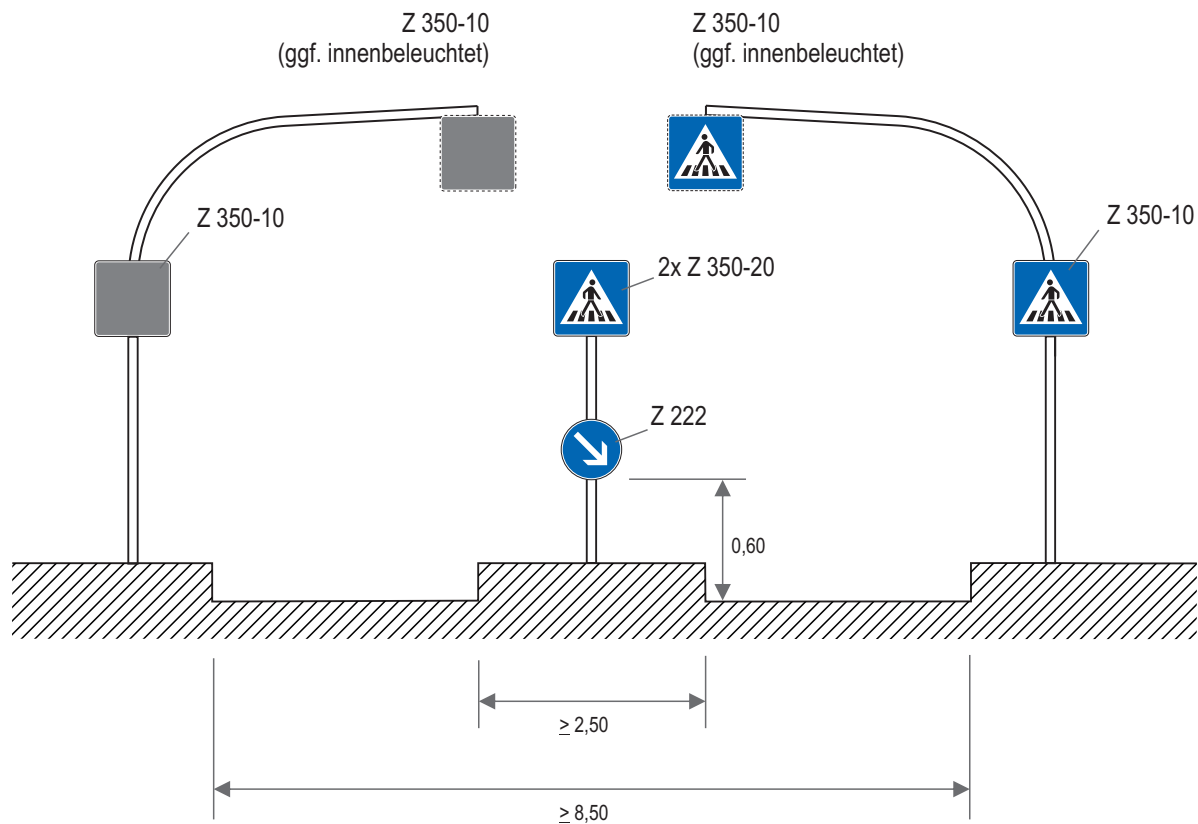
Genehmigt:  
12.09.2019

VLB AL Herr Jaschne *Jaschne* (Unterschrift)



### Erläuterungen:

- Nur innerorts bei Geschwindigkeiten von maximal 50 km/h.
- Nur dort, wo nicht mehr als ein Fahrstreifen des fließenden Verkehrs je Fahrtrichtung überquert werden muss.
- Auf beiden Fahrbahnseiten müssen Gehwege oder weiterführende Fußwege vorhanden sein.
- Nicht über Bussonderfahrstreifen oder Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper anlegen.
- Die unteren Zeichen 350-10/20 StVO können abhängig von den verwendeten Masten und der Anbringungsart auch als doppelseitige Zeichen 350-40 StVO angeordnet werden. Der Mast darf die Verkehrszeichen nicht verdecken.



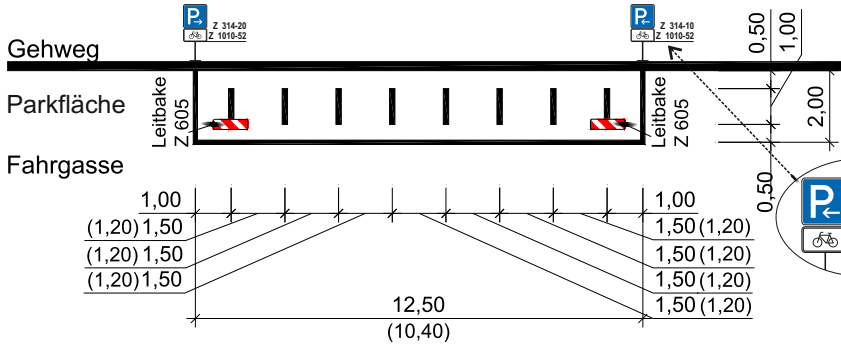
### Erläuterungen:

- Nur innerorts bei Geschwindigkeiten von maximal 50 km/h.
- Nur dort, wo nicht mehr als ein Fahrstreifen des fließenden Verkehrs je Fahrtrichtung überquert werden muss.
- Auf beiden Fahrbahnseiten müssen Gehwege oder weiterführende Fußwege vorhanden sein.
- Nicht über Bussonderfahrstreifen oder Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper anlegen.
- Abweichend von VwV zu Zeichen 350 StVO ist die Kombination mit Zeichen 222 StVO an einem Mast möglich.

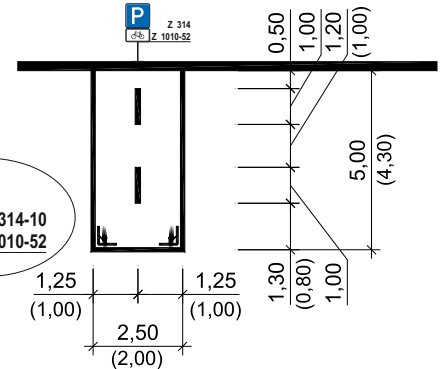
Datum: 26.09.2019

Genehmigt: gez. Jaehne, VLB AL

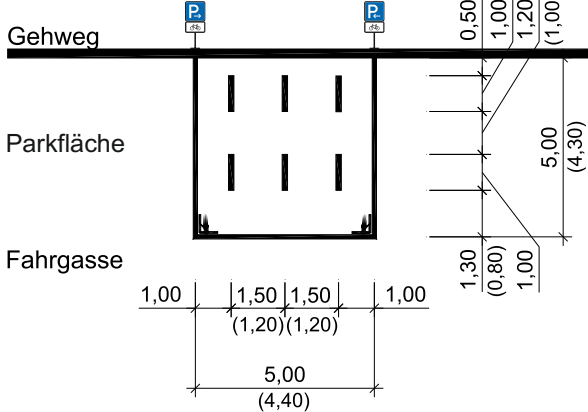
① Flächenbedarf: bei Längsparkstreifen variabel  
(Platzbedarf zusätzlicher Stellplatz: 1,50 m (1,20 m))



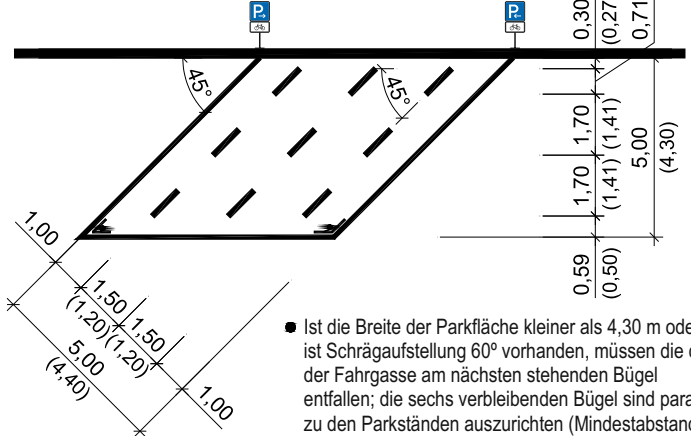
② Flächenbedarf: ein Parkstand  
mit Senkrechtaufstellung



③ Flächenbedarf: zwei Parkstände  
mit Senkrechtaufstellung

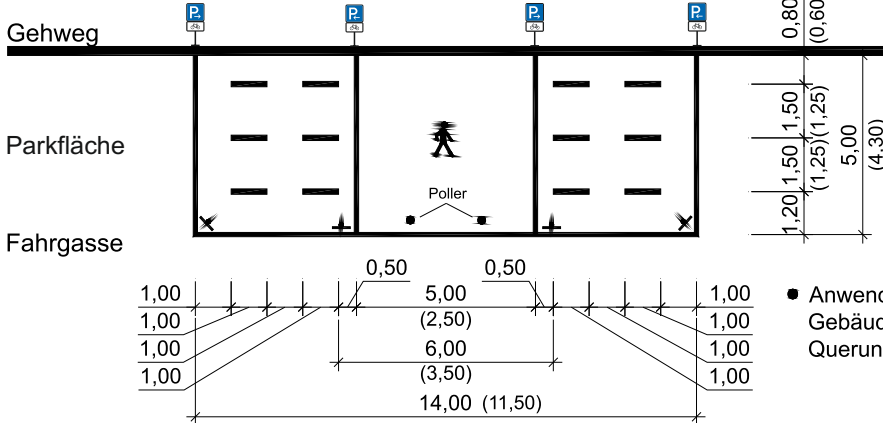


④ Flächenbedarf: zwei Parkstände  
in Schrägaufstellung



• Ist die Breite der Parkfläche kleiner als 4,30 m oder ist Schrägaufstellung 60° vorhanden, müssen die drei der Fahrgasse am nächsten stehenden Bügel entfallen; die sechs verbleibenden Bügel sind parallel zu den Parkständen auszurichten (Mindestabstand zwischen den beiden Bügelreihen und zur Fahrgasse = 1,00 m).

⑤ Flächenbedarf: mindestens fünf Parkstände  
mit Senkrechtaufstellung



• Anwendung vor stark frequentierten Gebäudezugängen und an wichtigen Querungsstellen für den Fußgängerverkehr

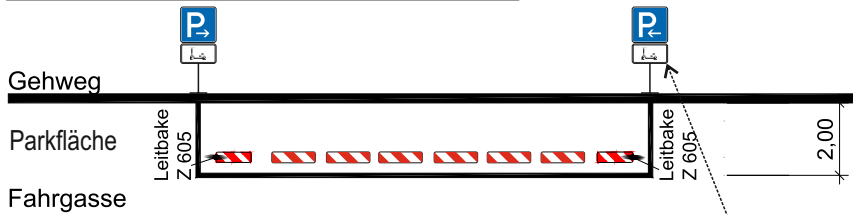
- Kreuzberger Fahrradbügel für zwei Fahrräder, 1m lang
- Rahmenmarkierung entsprechend RP 101, Schmalstrich Z 295
- Erfolgen die Regelungen zum Fahrradparken unmittelbar im Anschluss an einem Knoten ist bei Bedarf eine zusätzliche Anordnung analog Regelplan 400 VLB zu treffen
- Die dem Parken mit Fahrrädern vorbehaltenen Flächen sind gegenüber dem übrigen Verkehr grundsätzlich durch Zeichen 605 StVO zu sichern; bei Bedarf sind zusätzlich/alternativ Zeichen 600 StVO anzuordnen. Die technische Ausführung obliegt dem Straßenbaulastträger; der Straßenbaulastträger entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit beispielsweise über die alternative Ausgestaltung der Zeichen 605 StVO als Zylinder (zylindrische Form) oder / und die Montage der Verkehrszeichen in einem Rahmen (Hilfsrahmen)
- Maße in Klammern sind Mindestmaße, die nur bei besonders beengten Verhältnissen angewandt werden sollen
- Die durch § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO geschützten Bereiche sind für die Anwendung dieses Regelplans bzw. Herstellung der hier genannten Parkflächen ungeeignet/ unzulässig. Für die Kennzeichnung von Parkflächen zum gleichzeitigen Parken von Fahrrädern und Elektrokraftfahrzeugen gilt Regelplan 375.

Ersatz für Regelplan 371 vom 15.09.2015  
[„Fahrradparken auf der Fahrbahn in Straßen mit zu-  
gelassener Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h“]

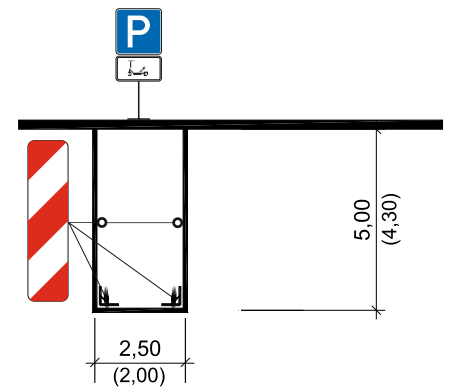
Maßstab: ohne  
Maße in m



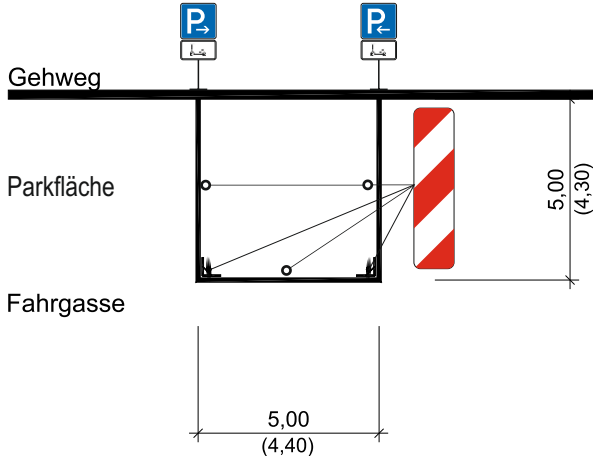
① Flächenbedarf: bei Längsparkstreifen variabel



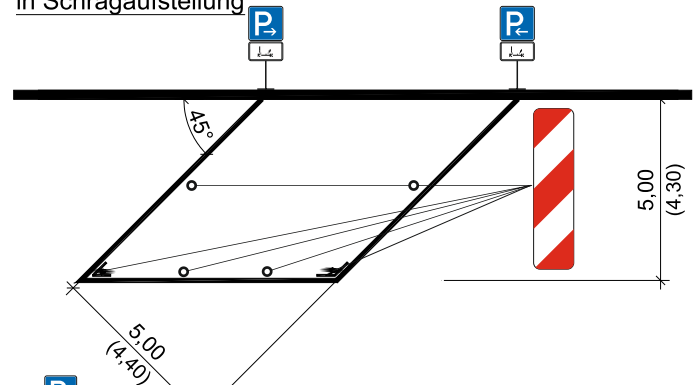
② Flächenbedarf: ein Parkstand mit Senkrechtaufstellung



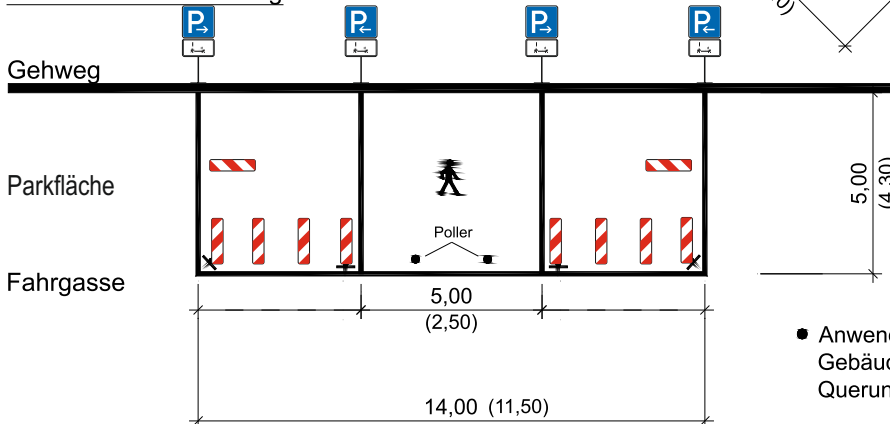
③ Flächenbedarf: zwei Parkstände mit Senkrechtaufstellung



④ Flächenbedarf: zwei Parkstände in Schrägaufstellung



⑤ Flächenbedarf: mindestens fünf Parkstände mit Senkrechtaufstellung



- Anwendung vor stark frequentierten Gebäudezugängen und an wichtigen Querungsstellen für den Fußgängerverkehr

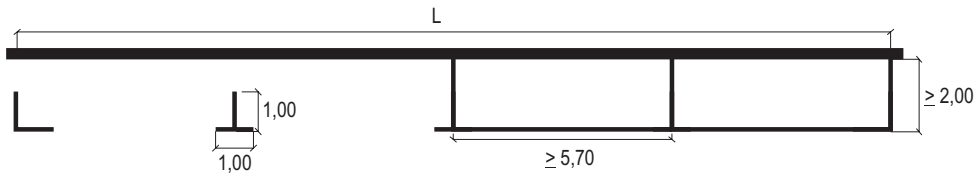
0. Elektrokleinstfahrzeuge sind Fahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKfV).
- I. Die durch § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO geschützten Bereiche sind für die Anwendung dieses Regelplans bzw. der Herstellung der hier genannten Parkflächen ungeeignet/ unzulässig.
- II. Die dem Parken mit Elektrokleinstfahrzeugen vorbehaltenen Flächen sind gegenüber dem übrigen Verkehr durch Zeichen 605 StVO zu sichern; bei Bedarf sind zusätzlich/ alternativ Zeichen 600 StVO anzuordnen. Die technische Ausführung obliegt der Straßenbaubehörde; die Straßenbaubehörde entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit beispielsweise über die alternative Ausgestaltung der Zeichen 605 StVO als Zylinder (zylindrische Form) oder/ und die Montage der Verkehrszeichen in einem Rahmen (Hilfsrahmen).
- III. Der Abstand bei Verwendung von Zeichen 605 StVO beträgt untereinander zwischen 1,25 Meter bis 2,50 Meter.
- IV. Erfolgen die Regelungen zum Parken mit Elektrokleinstfahrzeugen unmittelbar im Anschluss an einen Knoten oder eine Einmündung ist bei Bedarf eine zusätzliche Anordnung analog VLB-Regelplan 400 zu treffen.
- V. Rahmenmarkierung entsprechend VLB-Regelplan 101, Zeichen 295 StVO [Schmalstrich].
- VI. Maße in Klammern sind Mindestmaße, die nur bei besonders beengten Verhältnissen anzuwenden sind.
- VII. Alternativ können die Parkflächen für Elektrokleinstfahrzeuge zusätzlich auch für das Fahrradparken (ohne Bügelsystem) freigegeben werden. Dafür ist das Sinnbild „Radverkehr“ auf dem Zusatzzeichen für „Elektrokleinstfahrzeuge“ zusätzlich darzustellen bzw. folgendes berlingspezifisches Zusatzzeichen anzuordnen (Bemaßung/ (Tafel-) Format in Größe 2 (BxH) 600mm x 600mm):



Genehmigt:  
12.09.2019

VLB AL Herr Jaschne *Jaschne* (Unterschrift)

**1: Längsaufstellung**

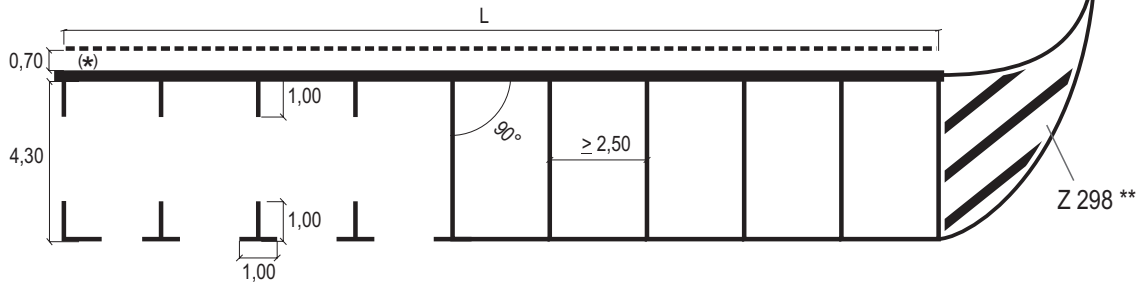


Anzahl der  
Stellplätze  
auf L = 100 m

↓  
17

Alternativ auch nur eine Rahmenmarkierung möglich

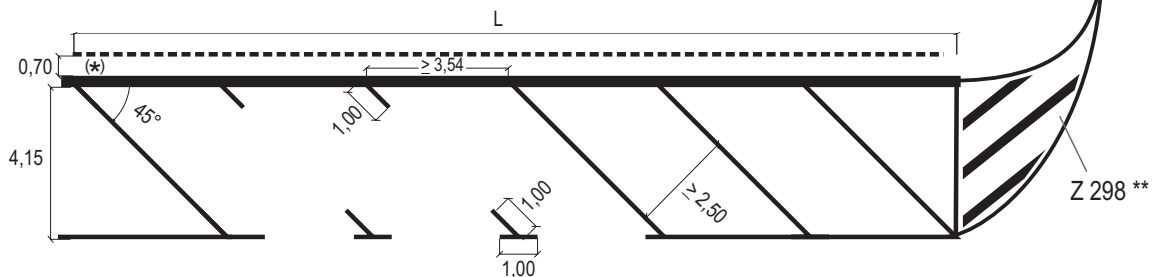
**2: Senkrechtaufstellung (nicht in Hauptverkehrsstraßen)**



40

Verbleibende Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbreite  $\geq 4,50$  m

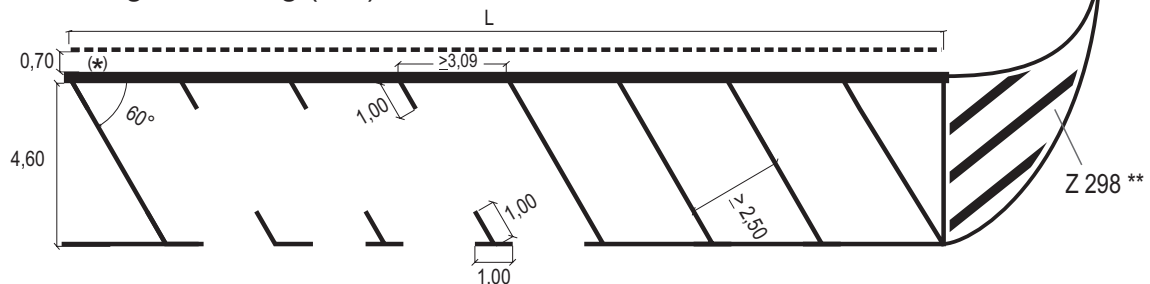
**3: Schrägaufstellung (45°)**



28

Verbleibende Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbreite  $\geq 3,00$  m

**4: Schrägaufstellung (60°)**



32

Verbleibende Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbreite  $\geq 3,50$  m

**Erläuterungen:**

- Markierung gemäß § 41 Abs. 1 lfd. Nr. 74 StVO.
- Die T-Markierung ist der Regelfall.
- Der Überhangstreifen (\*) ist von Einbauten freizuhalten.
- Die Notwendigkeit von Zeichen 600 ist im Einzelfall zu prüfen.

\*\* Entfällt bei baulicher Absicherung.

Genehmigt:  
12.09.2019

Datum: VLB AL Herr Jaschne *Jaschne* (Unterschrift)

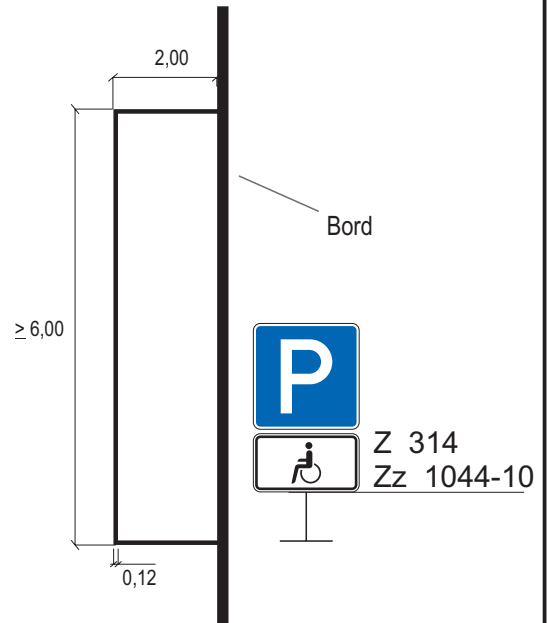
Nach diesem Regelplan können Parkplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen oder für blinde Menschen angeordnet werden (vgl. Zeichen 314 StVO und Zeichen 315 StVO und § 45 Abs. 1b Nr. 2 StVO). Auf Parkplätzen, die durch Zeichen 314 StVO gekennzeichnet sind, genügt das Zusatzzeichen „Symbol für Rollstuhl Fahrende“.

## I. Längsaufstellung

Beispiel (am Fahrbahnrand):

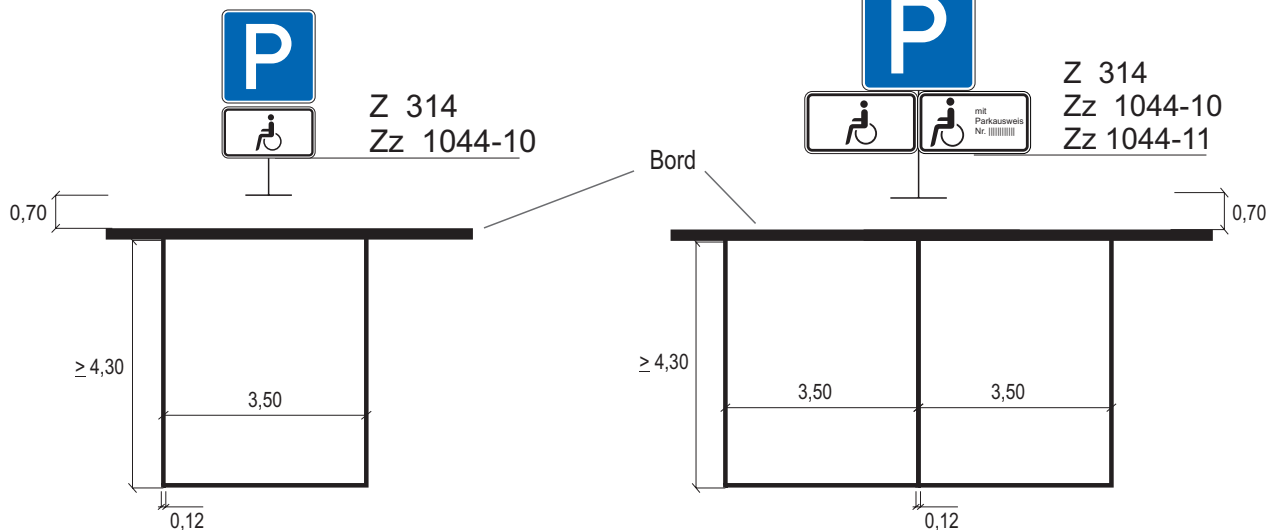
### Erläuterungen:

Bei hintereinanderliegenden allgemeinen Schwerbehindertenparkplätzen sind die Zeichen 314-10/20 StVO anzuordnen. Alternativ kann dies auch mittels Zusatzzeichen 1044-12 StVO erfolgen. Die Zahl der Parkstände ist auf dem Zusatzzeichen anzugeben.



## II. Senkrecht-/ Schrägaufstellung

Beispiele (Senkrechtaufstellung am Fahrbahnrand):



### Erläuterungen:

- Bei nebeneinanderliegenden Schwerbehindertenparkplätzen sind die Zeichen 314-10/20 StVO anzuordnen. Alternativ ist die nebeneinanderliegende Anbringung der Zusatzzeichen möglich oder bei zwei allgemeinen Schwerbehindertenparkplätzen das Zusatzzeichen 1044-12 StVO (Variante „2x“).

### Erläuterungen zu I. und II.:

- Anordnung aller Verkehrszeichen in Größe 1 (Regelmaß).
- Die Beispiele gelten für allgemeine oder personenbezogene Schwerbehindertenparkplätze gleichermaßen (Zusatzzeichen 1044-10/11/12 StVO).
- Die ehemaligen Zusatzzeichen 1044-10 in der Form „Symbol Rollstuhl Fahrende 2x“ bleiben unbegrenzt gültig (Bestandsschutz); Austausch nur nach vorheriger Anordnung (ggf. nur bei Erneuerung).

Wiedereinführung des früheren RP 411 (Stand Mai 1998) und Aktualisierung in modifizierter Form

Maßstab: ohne  
Maße in: Meter (m)